

RS UVS Oberösterreich 2011/06/30 VwSen-420595/49/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2011

Beachte

gleichlautende Entscheidung zu VwSen-420597/37/Gf/Mu vom 30. Juni 2011 **Rechtssatz**

Wird die UVS-Entscheidung vom VfGH deshalb aufgehoben, weil sie in einem Gesetzesprüfungsverfahren einen "Quasi"-Anlassfall bildete, dann ist im fortgesetzten Verfahren zur Erlassung eines Ersatzbescheides gemäß § 87 Abs2 VfGG zu prüfen, ob die Anwendung des aufgehobenen Gesetzes die Bf tatsächlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt hat. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn sich die Zurückweisung ihrer Beschwerde ex post als rechtswidrig erweist und die Bf deshalb zu Unrecht zum Kostenersatz verpflichtet wurden.

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at